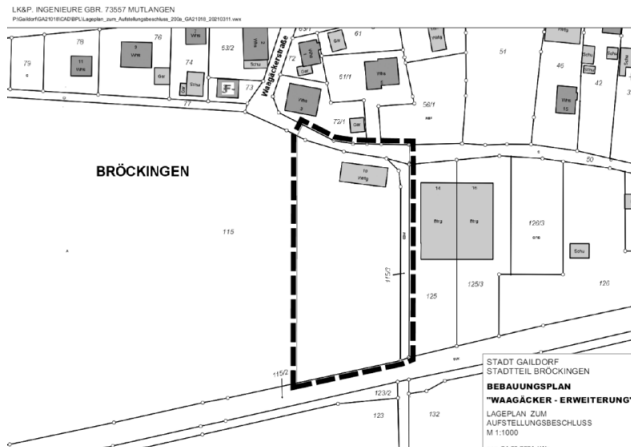


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Waagäcker-Erweiterung“ in Gaildorf-Bröckingen

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 24. März 2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Waagäcker-Erweiterung“ in Gaildorf-Bröckingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 115/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 50 (Waagäckerstraße) und 115 mit einer Fläche von ca. 0,4 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der im Lageplan des Büros LK&P Ingenieure GbR, Mutlangen vom 24. März 2021 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt:



Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung einer in Bröckingen ansässigen Firma zu schaffen.

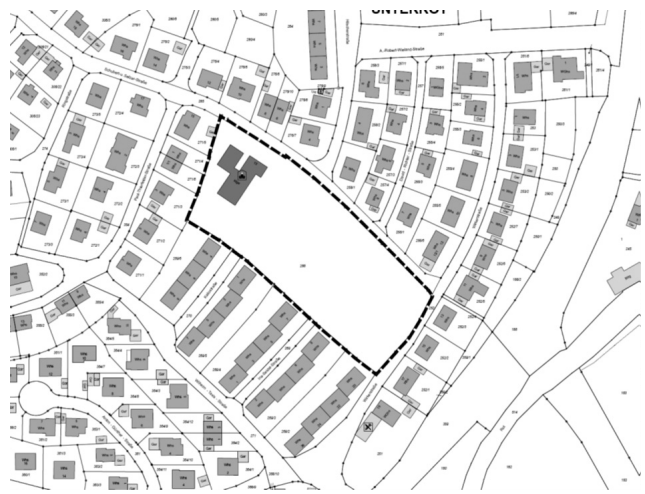
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern der Beginn des Verfahrens eröffnet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 und /oder Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Langäcker-Bühläcker, 7. Änderung“ in Gaildorf-Unterrot und seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 24. März 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Langäcker-Bühläcker, 7. Änderung“ in Gaildorf-Unterrot gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht..

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend sind die vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung, gefertigten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit Begründung, sowie die örtlichen Bauvorschriften vom 25. November 2020.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Langäcker-Bühläcker, 7. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den weiteren Anlagen beim Bürgermeisteramt Gaildorf, Schlossstraße 20, 74405 Gaildorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-129 oder E-Mail an werner.weller@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/leben/bauen-wohnen/ueberblick-1> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr,
Freitag, 8 Uhr bis 13Uhr

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden: Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine untere Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.